

# Luckenwalder Amtsblatt

## Amtliches Mitteilungsblatt der Stadt Luckenwalde



Herausgeber des Amtsblattes: Die Stadtverwaltung.

Verantwortlich für den Inhalt des amtlichen Teil: Bürgermeister P. Gruschka.

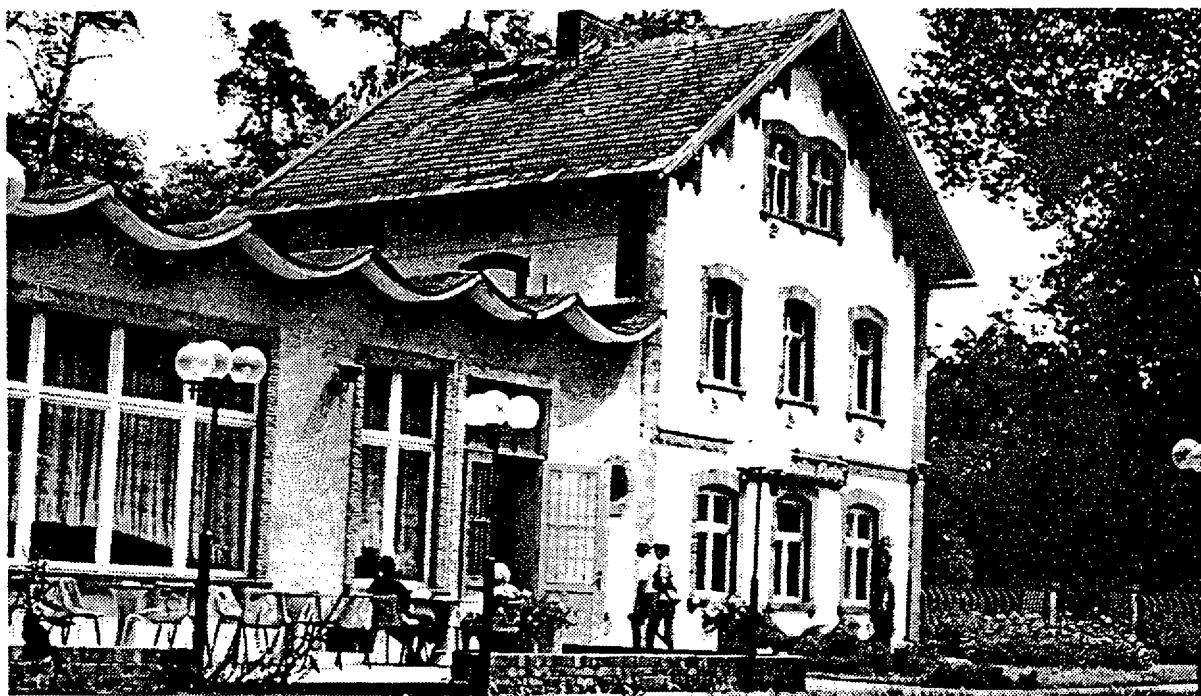
Herausgeber des nichtamtlichen Teil: Rautenberg multipress-verlag GmbH,  
W-5210 Troisdorf, Mendener Str. 29-33, Postfach 1665, Telefon : 02241/80030.

Verantwortlich für den Inhalt des nichtamtlichen Teil: H. Stolzenberg.

1. Jahrgang

FREITAG, den 29. Mai 1992

Nummer 3 / Woche 22



## Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger!

Am 14. Juni 1992 sind Sie aufgerufen, Ihre Stimme zur neuen Landesverfassung des Landes Brandenburg abzugeben. Nachdrücklich möchte ich Ihnen die Zustimmung aus Herz legen. Die Tatsache, daß die neue Verfassung durch Volksentscheid in Kraft gesetzt wird, ist ein Zeichen für das neue demokratische Verständnis. Diesem Anliegen fühlen sich die Volksvertreterinnen und Volksvertreter über alle Parteilengrenzen hinweg verpflichtet. So sind z.B. in den Artikeln 76 bis 78 (Volksinitiative, Volksbegehren, Volksentscheid) Bürgerrechte verankert, die auch die westlichen Bundesländer nicht so weitreichend formulieren.

Am 2. Juni informiert um 15.30 Uhr die Fa. Flaskamp öffentlich auf dem Marktplatz über die Verfassung. Im Auftrage der Landesregierung Brandenburg werden den Vertretern und Vertreterinnen aller Parteien Redemöglichkeit eingeräumt. Nutzen Sie die Chance, sich mit Ihrer Verfassung vertraut zu machen.

Ihr  
Peter Gruschka  
Bürgermeister

## Luckenwalder Turm- und Theaterfest vom 12. - 14. Juni 1992

### Programmablauf

#### Bühne Marktplatz

##### Freitag, 12. Juni 1992

16.30 Uhr Eröffnung

Schöneberger Sängerknaben, Polizeiorchester Potsdam

19.30 Uhr Musikanten spielen auf!

Stimmung und Humor mit dem Original Schwarzwald Echo

##### Sonnabend, 13. Juni 1992

10.00 Uhr Luckenwalder Blasorchester

11.00 Uhr Märkische Spatzen, Leitung Uta Högel

12.00 Uhr Luckenwalder Blasorchester

13.00 Uhr Hubschrauber-Rundflüge - Verlosung

14.00 Uhr Start zum Luckenwalder Stadtläuf

Lebend-Schach auf dem Marktplatz

16.00 Uhr LIVE-Musik, X-Over

20.00 Uhr Die Joe-Cocker Show

##### Sonntag, 14. Juni 1992

10.15 Uhr Musikalischer Frühschoppen mit den Original Friedberger Musikanten

13.00 Uhr Sportvorführungen auf dem Marktplatz

15.00 Uhr Abschlußkonzert

Es musiziert die Brandenburgische Big Band

#### Bühne Theatervorplatz

##### Freitag, 12. Juni 1992

19.30 Uhr Luckenwalder Rocknacht

INCONCERT LUCKY, Pascale, Traveling Band

##### Sonnabend, 13. Juni 1992

10.00 Uhr Chorgesang

#### Lyra Chor Luckenwalde

11.00 Uhr Kleine Blasmusik Trebbin

15.00 Uhr Hits non stop

präsentieren die "Silver Stars"

#### THEATERFEST

##### Sonnabend, 13. Juni 1992

#### Bühne im Theater

Von 9.00 - ca. 13.00 Uhr Kindertheaterfest

18.30 Uhr Eröffnung/Begrüßung

18.30 Uhr - 20.00 Uhr ANIMAL-Farm

(Die Farm der Tiere)

#### Rockmusical

mit dem Ensemble der Kooperativen Gesamtschule Stuhr-Brinkum/Bremen

21.00 Uhr - 22.00 Uhr Talkshow im Gespräch

Intendanten der Brandenburger Theater

22.00 Uhr - 24.00 Uhr Die Starparade der volkstümlichen Musik

Casanovas aus dem Zillertal

#### Theaterklausur

21.00 Uhr - 01.00 Uhr Disco und Satire

mit Jochen Thielke

#### Foyer

21.00 Uhr - 01.00 Uhr Jazzige Standards auf dem Piano mit Wolf-Dietrich Thiemann als Gast Jochen Thielke

#### Sonntag, 14. Juni 1992

#### Bühne Theatervorplatz

10.00 Uhr Spielzeugpeter im Sonnenladen

13.00 Uhr Wien bleibt Wien!

mit den Wiener Schrammeln

## Gewinnen Sie einen Rundflug über Luckenwalde

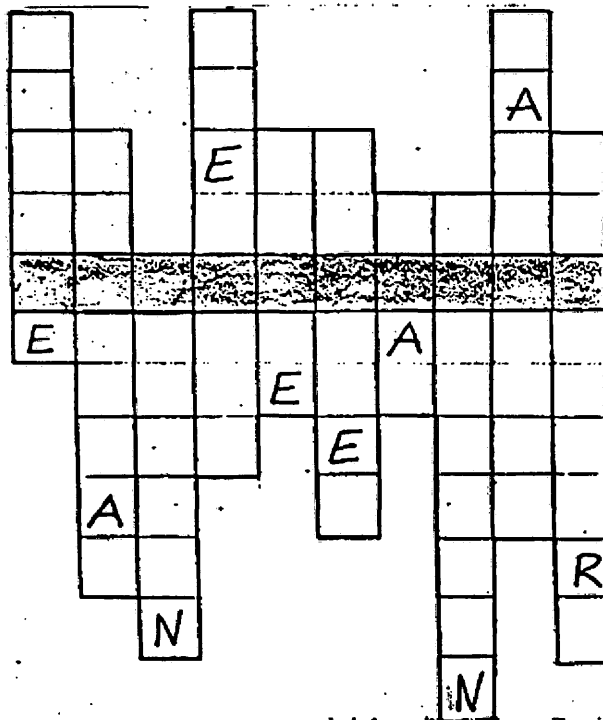
Anläßlich des Luckenwalder Turm- und Theaterfestes vom 12. - 14. Juni 1992 werden 24 Hubschrauberrundflüge verlost, die von Luckenwalder Firmen gesponsert wurden.

Die Gewinner bekommen die Möglichkeit, unsere Kreisstadt einmal aus einer ganz anderen Perspektive kennenzulernen. Senden Sie eine Postkarte mit dem richtigen Lösungswort an die Stadtinformation Luckenwalde, Rudolf-Breitscheid-Straße 6. Einsendeschluß ist der 10. Juni (Poststempel).

Die Ziehung der Gewinner erfolgt während des Festes, am 13.06.1992 um 13.00 Uhr auf dem Marktplatz.

Unserer besonderer Dank gilt den Unternehmen:

Sportladen in der Carlstraße, Deutsche Bank, Bauklempnerei Gerards, Glaserel Böhme, Bauklempnerei Wittich, SEAT-Autohaus, Glas- und Gebäudereinigung Reidis.



Ordnen Sie die Lösungen richtig in das Rätsel ein, dann erhalten Sie in der markierten Zeile den gesuchten Gegenstand, der im 19. Jahrhundert in Luckenwalde patentiert wurde.

1. Luckenwalder Fastnachtsbrauch
2. Dorf im Kreis Luckenwalde
3. Symbol des Stadtwappens
4. Luckenwalder Kulturstätte
5. Fluß durch Luckenwalde
6. Beliebte Naherholungsstätte
7. Beförderungsmittel bis in die 60er Jahre
8. Denkmalgeschütztes Gebäude, Bauzeit 1926 - 1930
9. Freizeittreff für Kinder und Jugendliche
10. Wahrzeichen von Luckenwalde

## Einladung und Ausschreibung zum Luckenwalder Stadtlauf

Die LLG Luckenwalde veranstaltet am Samstag, 13.06.1992 ab 14.00 Uhr ihren Luckenwalder Straßenlauf.

Zu dieser Veranstaltung laden wir alle Lauffreunde, ob als Aktive oder Zuschauer, recht herzlich ein.

Folgende Strecken werden ausgeschrieben:

Bambinilauf ca.	1 km
Jedermannslauf	5 km
Frauenpokallauf	10 km
Männerpokallauf	15 km

**Start:** 14.00 Uhr Marktplatz Luckenwalde

Bambinilauf

14.10 Uhr

Jedermannslauf

14.10 Uhr

10 km und 15 km

**Klasseneinteilung:** Gemäß DLO (gültige Fassung)

**Meldungen an:** Christian Plichta, Auf dem Sande 16, O-1710

Luckenwalde

**Meldegebühr:**

Bambinilauf: —

Jedermannslauf: —

5 km-Lauf: 2,00 DM

15 km-Lauf: 4,00 DM

**Nachmeldungen:** In der Leitstelle am 13.06.1992 bis 13.30 Uhr möglich.

**Auszeichnungen:** Pokale für den Streckensieger, Urkunden für die Plätze 1 - 3 je Altersklasse, Teilnehmerurkunden beim Bambini- und Jedermannslauf

**Haftung:** Der Veranstalter übernimmt keine Haftung für Schäden jeglicher Art.

Die Veranstaltung findet bei jeder Witterung statt.

Wir wünschen allen Teilnehmern eine gute Anreise und viel Erfolg.

Mit sportlichen Grüßen  
LLG Luckenwalde e.V.  
gez. Christian Plichta

## Kindertag am 30. Mai 1992

Im Werner-Seelenbinder-Stadion

**Programm:**

13.00 Uhr Eröffnung

12.30 - 13.30 Uhr Unterhaltungsmusik mit der Disco

13.30 - 14.30 Uhr Zauberspaß mit Curtelli

14.30 - 14.45 Uhr Liederparade der Musikschule, Leitung: Herr Ritz

14.45 - 15.00 Uhr Kinderlieder und Kindertänze mit unseren Kindergartenkindern Rundbau und Märchenland, Leitung: Frau Branis und Frau Baartsch

15.00 - 15.15 Uhr Modern Dance mit der Grundschule Woltersdorf, Leitung: Frau Krause

15.15 - 15.30 Uhr Amis - Stockwettkämpfe, Leitung: Herr Brackmann

15.30 - 16.30 Uhr Musik am laufenden Band mit der Schülerband des KLAB, Leitung: Herr Bassing

16.30 - 17.30 Uhr Musik zum Tanzen und Mitsingen

Textilausstellung handgewebter Teppiche im Werner-Seelenbinder-Stadion, Leitung: Frau Kuhl

Karikaturen - gezeichnet von Kindern und für Kinder mit dem Illustrator Helga Schulze, Leitung: Stadt- und Kreisbibliothek Luckenwalde Frau Freudenberg

ein Superangebot des KLAB - Spiele, Raten, Basteln

Hubschrauberrundflüge über Luckenwalde

Riesenspaß und Spiele auf der Spielwiese mit dem Clown - Sprangburg

Info-Stände mit der AOK und den Vereinen

-3-

Reichhaltiges Angebot von:

Eis - Kuchen - Bratwürste - Hähnchen - Kaffee - Getränke - Pop Corn

Das Spielhaus Rothenbücher stellt neue Spiele und Freizeitgeräte vor

Kremserfahrten Ponyreiten

Preiskegeln, Familytischtennis, Torwandschießen

Alle sind herzlich eingeladen.

Der Eintritt ist frei!

Stadtverwaltung

Abt. Sport

## Boulevard wird beruhigt

Auf der Grundlage eines Beschlusses des Bauausschusses der Stadtverordnetenversammlung vom 14. April 1992 wird die Fußgängerzone in der Breiten Straße an ihren Grenzen mit Pollern gesichert. Die Beschilderung erfolgt mit dem Verkehrszeichen "Beginn eines Fußgängerbereiches".

Die Fußgängerzone darf nur noch zur Ver- und Entsorgung montags bis samstags in der Zeit von 05.00 bis 10.00 Uhr von der Dahmer Straße aus befahren werden.

Es wurde festgestellt, daß in der Fußgängerzone in der Vergangenheit ein reger PKW- und LKW-Verkehr stattfand. Mit der Neuregelung werden Ordnung, Sicherheit und Ruhe im Boulevardbereich erheblich verbessert.

Die Stadtverwaltung bittet die Anlieger um Verständnis. Ansässige Versorgungsunternehmen werden gebeten, ihre Geschäftspartner bzw. Lieferanten zu informieren.

Die Regelung tritt mit dem Beginn der diesjährigen Sommerferien am 29. Juni 1992 in Kraft. Ausnahmeregelungen für Anlieger können mit dem Tiefbauamt (Theaterstraße 16 d, Tel. 52 250) vereinbart werden.

Tiefbauamt  
Stadtverwaltung

## Berufsinformationszentrum in Luckenwalde

Das Arbeitsamt Potsdam informiert

Seit dem 11. Mai ist in Luckenwalde ein Berufsinformationszentrum (BIZ-Mobil) stationiert. Nach Aufhalten in Potsdam und Brandenburg steht es noch bis zum 07. Juli allen Interessierten aus den Kreisen Luckenwalde und Jüterbog offen.

Diese Informationseinrichtung der Berufsberatung des Arbeitsamtes bietet besonders Schülern, Schulabgängern und deren Eltern, Jugendlichen und Erwachsenen die Möglichkeit, sich anhand vielfältigen Informationsmaterials (z.B. Filme, Dia-Serien, Hörprogramme, Berufswahlmappen) gründlich über Berufe, Studienmöglichkeiten und Ausbildungswege zu informieren.

Erfahrene und sachkundige Berufsberater stehen für Auskünfte und ausführliche Beratung zur Verfügung. Einzelbesuche sind während der gesamten Öffnungszeiten möglich.

Das Berufsberatungszentrum ist noch  
bis zum 07. Juli 1992

im großen Saal der

Luckenwalder Beschäftigungs- und  
Aufbaugesellschaft m.b.H.  
(ehemals Voltuch Luckenwalde),  
Luckenwalde, Haag 19/20

eingerrichtet.

Öffnungszeiten:

Montag, Mittwoch,

Donnerstag, Freitag

Dienstag

8.00 - 16.00 Uhr

8.00 - 16.00 Uhr

Gruppenveranstaltungen für Schulklassen bitte telefonisch unter Luckenwalde 41 141 anmelden.

## Badesaison läuft

Seit dem 15. Mal ist das Freibad Elsthal täglich von 9.00 - 20.00 Uhr geöffnet.

Auch die Schwimmhalle Mozartstraße ist mittwochs bis sonntags für den öffentlichen Badebetrieb geöffnet, bis sich stabiles Sommerwetter eingestellt hat. Einschränkungen werden rechtzeitig bekanntgegeben. Von Samstag, dem 27. Juni (erster Ferientag) bis zu Ihrer erneuten Eröffnung am Montag, dem 10. August (erster Schultag) bleibt die Schwimmhalle ganz geschlossen.

Abt. Sport  
Stadtverwaltung

## Aktuelle Beschlüsse von der 26. Stadtverordnetenversammlung am 21. Mai 1992

### Untersuchungsausschuß eingesetzt

Auf Dringlichkeitsantrag des Bürgermeisters faßte die Stadtverordnetenversammlung folgenden Beschluß:

1. Zur Aufbereitung der Vorwürfe gegen den Beigeordneten Herrn Günter Lesch wird gemäß der Hauptsatzung ein Untersuchungsausschuß gebildet. Er besteht aus je zwei Vertretern der CDU- und der SPD-Fraktion und je einem Vertreter der PDS- und der F.D.P.-Fraktion. Den Vorsitz führt ein vom Landrat benannter Jurist.
2. Die Behandlung des Antrages auf Abberufung des Beigeordneten, Herrn Günter Lesch, (Beschlussvorlage 355-26/92) wird fortgesetzt, sobald Ergebnisse oder Empfehlungen des Untersuchungsausschusses vorliegen.

Dieser Beschlußvorschlag ist das Ergebnis eines Informationsgespräches von Abgeordneten am 18.05.1992 und einer Beratung der Fraktionsvorsitzenden am 20.05.1992. Er wurde von den Fraktionsvorsitzenden der Fraktionen CDU, PDS und SPD mitgetragen.

In nichtöffentlicher Sitzung wurden folgende Abgeordnete in den Untersuchungsausschuß berufen:

Homung, Rainer (PDS)  
Lenz, Wolfgang (SPD)  
Neumann, Rainer (F.D.P.)  
Reiche, Klaus (CDU)  
Schwarz, Lutz (SPD)  
Stein, Jürgen (CDU)

### Mißtrauensantrag gegen den Bürgermeister gescheitert

Die F.D.P.-Fraktion brachte einen Dringlichkeitsantrag zur Abwahl des Bürgermeisters, Peter Gruschka, nach § 30 der Kommunalverfassung ein. Der Antrag wurde in offener Abstimmung durch Mehrheitsbeschluß auf die Tagesordnung gesetzt und in geheimer Abstimmung mit 18 gegen 10 Stimmen abgelehnt. Zur Abwahl des Bürgermeisters wäre eine Zweidrittelmehrheit von 22 Stimmen erforderlich gewesen.

### "Goldene Sonne" auch für Hortkinder

Die Kindertageseinrichtung "Goldene Sonne" wird ab 01. August 1992 mit 50 Kindergartenplätzen (statt bisher 109) und 140 Hortplätzen für Schüler der Grundschule V weitergeführt. Diese Lösung geht auf den Wunsch der Eltern zurück, in diesem Wohngebiet 50 Plätze für Kinder im Altersbereich von 2 bis 6 Jahren zu erhalten. Zur Zeit herrschen im Hort der Grundschule V sehr beengte Verhältnisse.

Durch die Übernahme der 140 Hortkinder wird dieses Problem gelöst. Die Vorlage wurde zum zweiten Mal in dieser Form unterbreitet. Vor dem Entschluß prüfte die Verwaltung, ob nicht mehr Kindergartenplätze in der Einrichtung unterzubringen wären. Um die Hortkinder der Grundschule V insgesamt übernehmen zu können, muß die Zahl jedoch auf 50, mit kalkulierter Überbelegung von 20 % höchstens 60, begrenzt bleiben. Der Gesundheits- und Sozialausschuß der Stadtverordneten stimmte der Lösung zu und schlug vor, daß die Kinder, die schon vom LUWAL- und Voltuch-Kindergarten in die "Goldene Sonne" überwechseln mußten, von einer erneuten Umsät-

zung verschont werden sollen.

In den Erläuterungen der Stadtkämmerin, Frau Menstek, klang auch an, daß einige Eltern, durch die Schließung von Kindereinrichtungen verunsichert, ihre Kinder in zwei und mehr Einrichtungen gleichzeitig angemeldet haben. Daraus entstehen Schwierigkeiten bei der Platzzuweisung. Mit den betreffenden Eltern wird seitens der Verwaltung Kontakt aufgenommen. Die städtische Planung der Kindergartenkapazität orientiert sich an den Geburtenziffern. Da sich die Stadt das Ziel gestellt hat, den Bedarf vollkommen zu decken, kann davon ausgegangen werden, daß jedes Kind einen Platz bekommt, dessen Eltern einen entsprechenden Antrag stellen.

### Bekanntmachungssatzung beschlossen

Weil die rechtliche Wirksamkeit von Satzungen und Bekanntmachungen auch an die Einhaltung formeller Voraussetzungen gebunden ist, müssen die Formen der ortsüblichen Bekanntmachung per Satzung festgeschrieben werden. Um die zur Zeit in Überarbeitung befindliche Hauptsatzung, zu entlasten, wurde eine spezielle Bekanntmachungssatzung mit verbesserten Regelungen erarbeitet und beschlossen (siehe Satzungstext).

### Städtische Vergnügungssteuer auf Spielautomaten erhoben

Ab sofort erhebt die Stadt Luckenwalde eine Vergnügungssteuer auf Spielgeräte, z.B. in Spielsalons oder Gaststätten. Besonders die Höhe der Steuer, die sich am Maximum des gesetzlich Zulässigen orientiert, löste Diskussionen aus. Den Ausschlag für den Beschluß gaben auch in der Beurteilung durch den zuständigen Fachausschuß finanzielle Erwägungen und das Bestreben, die Aufstellung von Spielapparaten in Spielhallen in Grenzen zu halten. (Vgl. Satzungstext)

### F.D.P. verließ Koalition

Im Verlaufe der 26. Stadtverordnetenversammlung erklärte der F.D.P.-Fraktionsvorsitzende und 2. stellvertretende Bürgermeister Rainer Neumann, den Austritt der F.D.P.-Fraktion aus der Koalition mit der CDU und der SPD.

### Stadt erhebt Kommunalabgaben für straßenbauliche Maßnahmen

Zum Ersatz des Aufwandes für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung und Verbesserung von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen beschloß die Stadtverordnetenversammlung die Erhebung von Beiträgen von den Grundstückseigentümern, deren Grundstücke an die jeweilige Straße grenzen, die erneuert, verbessert oder erweitert wurde. Der durch die Stadt zu tragende Eigenanteil ist vom Grade der Benutzung durch die Allgemeinheit abhängig. Im Straßenbaurecht wird nach der Straßenart unterschieden. (Weiteres siehe Satzungstext)

## Amtliche Bekanntmachung

Nach erfolgter Fertigstellung der Regenwasserleitung Heinrich-Zille-Straße im Bereich Anhaltstraße (Flur 6 Flurstück 1 und Flur 23 Flurstück 304) bis Mittelstraße (Flur 6 Flurstück 15 und Flur 23 Flurstück 328) ist jeder Grundstückseigentümer entsprechend der "3. Satzung über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluß an die gemeindliche Abwasseranlage der Stadt Luckenwalde" vom 30.05.1991 § 5 Absatz 1 und 5 verpflichtet, das anfallende Regenwasser über die Standrohre in die öffentliche Regenwasserleitung einzuleiten. Der Anschluß hat fachmännisch, bis 3 Monate nach dieser öffentlichen Bekanntmachung, zu erfolgen.

Luckenwalde, den 22. Mai 1992

Der Bürgermeister

## Öffentliche Ausschreibung nach VOL

Auftraggeber: Stadt Luckenwalde, Markt 10, O-17110 Luckenwalde, Tel. 520, Fax 52223

Verfahrensart: Öffentliche Ausschreibung nach VOL

Art der zu liefernden Ware: 1. Los: Hortmöbel, 2. Los: Schulmöbel - Vergabe in Losen -

vorgesehener Liefertermin: 22.06.1992 bis 31.08.1992  
Die Vergabeunterlagen können bis zum 04.06.1992 bei der Stadtverwaltung Luckenwalde, Dezernat IV, Bauverwaltungsamt, Zimmer 210, Markt 10, O-1710 Luckenwalde, Tel. 520, App. 303, Fax 52223 angefordert werden.

Die Unterlagen kommen ab 05.06.1992 zum Versand.

Abgabetermin der Angebote: 11.06.1992, 16.00 Uhr

Ende der Zuschlagsfrist: 19.06.1992, 16.00 Uhr

Für die Einreichung der Unterlagen wird dem Bieter keine Entschädigung, gem. § 8 Nr. 2 Abs. 1 VOL, gewährt.

Stadt Luckenwalde  
- Der Bürgermeister -

## Öffentliche Bekanntmachung zum Bebauungsplan Nr. 5 - Volltuch

Auf der 26. Stadtverordnetenversammlung am 21. Mai 1992 wurde folgender Beschluß gefaßt:

Für das Gebiet zwischen Haag (B 101), Puschkinstraße, an den rückwärtigen Grundstücksgrenzen der Poststraße und den rückwärtigen Grundstücksgrenzen der Käthe-Kollwitz-Straße in der Stadtmitte mit den Flurstücken:

- Flur 1, Flurstück 151
- Flur 5, Flurstück 139/4
- Flur 5, Flurstück 137/2
- Flur 5, Flurstück 103
- Flur 5, Flurstück 117/3
- Flur 5, Flurstück 121
- Flur 5, Flurstück 122
- Flur 5, Flurstück 116/3
- Flur 5, Flurstück 120/1
- Flur 5, Flurstück 135/2
- Flur 5, Flurstück 136
- Flur 5, Flurstück 113/1

wird aufgrund § 2 (1) Baugesetzbuch ein Bebauungsplan aufgestellt.

Begründung:

1. Aufgabe des Bebauungsplanes ist, gemäß § 1 (1) BauGB, die bauliche und sonstige Nutzung der Grundstücke im Plangebiet zu leiten und eine dem Wohl der Allgemeinheit entsprechende sozial gerechte Bodennutzung gemäß § 1 (5) BauGB zu gewährleisten. Der Bebauungsplan ist weiterhin notwendig, um die planungsrechtlichen Voraussetzungen für ein ausreichendes Baulandangebot für den durch die gewerbliche Erneuerung ausgelösten absehbaren Bedarf zu schaffen.  
Der Bebauungsplan ist auch notwendig, um eine Planung zu schaffen, die durch die Schließung des Betriebes entstandene Industriebrache im Stadtzentrum zu einem neuen, modernen Stadtteil umzugestalten und ihn in das vorhandene Stadtbild einzufügen, um den historischen Stadtkern zu ergänzen.
3. Die denkmalgeschützten Bauten des Vierseitenhofes sollen sich in die Gestaltung einfügen.
4. Die Nutzung des zu beplanenden Gebietes soll das Stadtzentrum aufwerten und ein ausgewogenes Verhältnis zwischen Dienstleistung, Handel, Verwaltung, Wohnen und Kultur bieten.
5. Städtebauliche Auswirkungen: Besondere Vorkehrungen und Maßnahmen sind zur Zeit noch nicht bekannt.  
Ort und Zeit der öffentlichen Auslegung des Entwurfes werden gesondert bekanntgegeben.

Der Bürgermeister

## Satzung

der Stadt Luckenwalde

über die Formen der öffentlichen Bekanntmachung und ortsübliche Bekanntgabe (Bekanntmachungssatzung) vom 21.05.1992

Auf Grund der §§ 2 Abs. 1, 5 Abs. 1 Satz 1, Abs. 3 und 21 Abs. 3f) des Gesetzes über die Selbstverwaltung der Gemeinden

-5-

und Landkreise in der DDR (Kommunalverfassung) vom 17. Mai 1990 (GBl. I S. 225) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Luckenwalde in ihrer Sitzung am 21.05.1992 folgende Satzung beschlossen:

### § 1

#### Öffentliche Bekanntmachung

(1) Die öffentlichen Bekanntmachungen der Stadt Luckenwalde, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, erfolgen im

Amtsblatt der Stadt Luckenwalde.

(2) Soweit Bundes-, Landes- oder darauf beruhendes Luckenwalder Ortsrecht eine abweichende Art der öffentlichen Bekanntmachung verlangen, gehen sie der in dieser Satzung getroffenen Regelung vor.

(3) Öffentliche Bekanntmachungen, für die eine Veröffentlichung in einer oder mehreren Tageszeitungen vorgeschrieben ist, werden in den Luckenwalder Ausgaben der Tageszeitungen

Märkische Allgemeine  
Berliner Morgenpost

veröffentlicht.

(4) Satzungen werden, soweit gesetzlich vorgeschrieben, in vollem Wortlaut abgedruckt.

(5) Der Tag der Veröffentlichung ist auf dem Original der jeweiligen Bekanntmachung urkundlich zu vermerken.

### § 2

#### Ersatzbekanntmachung

(1) Sind Pläne, Karten oder andere zeichnerische Darstellungen Bestandteil einer Satzung oder einer anderen gemeindlichen Rechtsnorm, so kann die öffentliche Bekanntmachung dieser Teile, einschließlich deren Erläuterungen, dadurch ersetzt werden, daß sie zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden im Rathaus, Markt 10, Dezernat IV, 2. Etage, ausgelegt bzw. angeschlagen werden. Hierauf muß in der Satzung oder der anderen Rechtsnorm hingewiesen werden.

Die Tage, an denen der Anschlag angebracht oder abgenommen wird bzw. die Auslegung begonnen oder beendet wird, sind auf dem angeschlagenen bzw. ausgelegten Exemplar urkundlich zu vermerken.

(2) Ist die öffentliche Bekanntmachung infolge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so erfolgt sie in den Fällen des § 1 Abs. 2 und 3 im Amtsblatt der Stadt Luckenwalde nach § 1 Abs. 1 und im Fall des § 1 Abs. 1 durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln im Eingangsbereich des Rathauses der Stadt Luckenwalde.

Ist der Hinderungsgrund entfallen, so ist die öffentliche Bekanntmachung unverzüglich entsprechend § 1 Abs. 1 bzw. § 1 Abs. 2 und 3 nachzuholen, sofern die Bekanntmachung nicht durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist.

### § 3

#### Ortsübliche Bekanntgabe

(1) Die in gesetzlichen Vorschriften, z. B. §§ 23 Abs. 5, 24 Abs. 1 KommVerf, § 15 VwZG, § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB vorgesehene "ortsübliche Bekanntmachung" erfolgt, sofern bundes-, landes- oder ortsrechtlich nichts anderes bestimmt ist, durch rechtzeitige Bekanntgabe im

Amtsblatt der Stadt Luckenwalde.

(2) Der Bürgermeister macht Zeit, Sitzungsort und Tagesordnung der Stadtverordnetenversammlung gemäß § 23 Abs. 5 KommVerf spätestens zwei Werktagen vorher entsprechend § 3 Abs. 1 ortsüblich bekannt. Die ortsübliche Bekanntgabe kann zusätzlich in den in § 1 Abs. 3 genannten Zeitungen erfolgen.

(3) § 2 gilt entsprechend.

(4) Über den Vollzug der ortsüblichen Bekanntgabe ist ein Nachweis zu den Akten zu nehmen.

### § 4

#### Bekanntmachungstafeln

(1) An den Bekanntmachungstafeln im Eingangsbereich des Rathauses der Stadt Luckenwalde kann außer im Fall des § 2 Abs. 2 nur zusätzlich entsprechend § 2 oder § 3 bekanntgemacht werden.



(2) Die Bekanntmachungstafeln sollen Informationen enthalten, die nicht öffentlich bekanntgemacht oder ortsüblich bekanntgegeben werden müssen.

§ 5

**Inkrafttreten der Bekanntmachungen**

(1) Bekanntmachungen nach § 1 Abs. 1 treten, soweit nichts anderes bestimmt wird, gemäß § 5 Abs. 3 Satz 2 KommVerf mit Ablauf des Tages in Kraft, an dem das Amtsblatt der Stadt Luckenwalde mit der Bekanntmachung erschienen ist.

(2) Bekanntmachungen, deren Rechtswirksamkeit an eine Veröffentlichung in der Tagespresse gemäß § 1 Abs. 3 gebunden ist, treten mit dem Tage in Kraft, an dem diese in der letzten Tageszeitung veröffentlicht sind.

§ 6

**Formverstöße**

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften bei der öffentlichen Bekanntmachung oder ortsüblichen Bekanntgabe kann nach Ablauf eines Jahres seit der Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden.

§ 7

**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Luckenwalde, den 22.05.1992

P. Gruschka  
Bürgermeister

**Vergnügungssteuersatzung**

**der Stadt Luckenwalde vom 22.05.1992**

Auf Grund der §§ 2 Abs. 1, 4 Abs. 1 Satz 2, 5 Abs. 1, 21 Abs. 3 f und 35 Abs. 2 Nr. 1 des Gesetzes über die Selbstverwaltung der Gemeinden und Landkreise in der DDR (Kommunalverfassung) vom 17. Mai 1990 (GBl. I S. 255) und Artikel II (Vergnügungssteuergesetz) § 20 Satz 1 des Gesetzes über Kommunalabgaben, Vergnügungssteuer und zur Übertragung der Verwaltung der Gewerbesteuer auf die Gemeinden vom 27. Juni 1991 (GVBl. Bbg. S. 200) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Luckenwalde in ihrer Sitzung am 21.05.1992 folgende Vergnügungssteuersatzung der Stadt Luckenwalde beschlossen:

§ 1

**Abweichungen gemäß § 20 VergnügStG**

Die Steuersätze für die nach § 2 Nr. 5, § 5 Abs. 1 Nr. 2 und § 14 des Vergnügungssteuergesetzes (VergnügStG) zu erhebende Pauschsteuer werden abweichend von § 14 Abs. 2 und 3 VergnügStG festgesetzt.

§ 2

**Steuersätze**

(1) Der Steuersatz nach § 14 Abs. 1 VergnügStG (Apparate in Spielhallen) beträgt

- a) für Apparate mit Gewinnmöglichkeit 270,00 DM  
Je Apparat und angefangener Kalendermonat,
- b) für sonstige Apparate 60,00 DM  
Je Apparat und angefangener Kalendermonat.

(2) Der Steuersatz nach § 14 Abs. 3 VergnügStG (Apparate in Gaststätten und dgl.) beträgt

- a) für Apparate mit Gewinnmöglichkeit 90,00 DM  
Je Apparat und angefangener Kalendermonat,
- b) für sonstige Apparate 45,00 DM  
Je Apparat und angefangener Kalendermonat.

§ 3

**Inkrafttreten**

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

(2) Die Vergnügungssteuersatzung der Stadt Luckenwalde vom 24.01.1991 tritt mit gleicher Wirkung außer Kraft.  
Luckenwalde, den 22.05.1992

P. Gruschka  
Bürgermeister

Bekanntmachungsanordnung

kenwalde vom 21. Mai 1992 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Auf die Vorschriften des § 5 Abs. 1 und 3 des Gesetzes über die Selbstverwaltung der Gemeinden und Landkreise in der DDR (Kommunalverfassung) vom 17. Mai 1990 (GBl. I S. 255) wird verwiesen.

Danach hat jede Gemeinde das Recht, Angelegenheiten ihres eigenen Wirkungsbereiches durch Satzungen zu regeln, soweit Gesetze nichts anderes bestimmen. Sie sind öffentlich bekanntzumachen.

Nach § 16 Abs. 2 der Hauptsatzung der Stadt Luckenwalde kann die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften gegen Satzungen oder sonstige ortsrechtliche Bestimmungen nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden.

Luckenwalde, den 22.05.1992

P. Gruschka  
Bürgermeister

**Satzung**

**der Stadt Luckenwalde**

**über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 des Kommunalabgabengesetzes für straßenbauliche Maßnahmen der Stadt Luckenwalde vom 21. Mai 1992**

Auf Grund der §§ 2 Abs. 1, 4 Abs. 1, 5 Abs. 1, 21 Abs. 3 f. und 35 des Gesetzes über die Selbstverwaltung der Gemeinden und Landkreise in der DDR vom 17.05.1990 (GBl. I S. 255) und Artikel I § 8 des Gesetzes über Kommunalabgaben, Vergnügungssteuer und zur Übertragung der Verwaltung der Gewerbesteuer auf die Gemeinden vom 27. Juni 1991 (GVBl. Bbg. S. 200) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Luckenwalde in ihrer Sitzung am 21. Mai 1992 folgende Beitragsatzung beschlossen.

§ 1

**Allgemeines**

Zum Ersatz des Aufwandes für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung und Verbesserung von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen in ihrer Gesamtheit sowie in Teilbereichen dieser öffentlichen Verkehrsflächen (Anlagen) und als Gegenleistung für die dadurch den Eigentümern und Erbbauberechtigten der erschlossenen Grundstücke erwachsenden wirtschaftlichen Vorteile erhebt die Stadt Beiträge nach Maßgabe dieser Satzung.

Für Maßnahmen der erstmaligen Herstellung von Erschließungsanlagen, für die das Erschließungsbeitragsrecht des Baugesetzbuches anzuwenden ist, findet eine Beitragserhebung nach dieser Satzung nicht statt.

§ 2

**Umfang und Ermittlung des beitragsfähigen Aufwandes**

(1) Beitragsfähig ist insbesondere der Aufwand für

1. den Erwerb (einschließlich der Erwerbsnebenkosten) der für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung oder Verbesserung der in § 1 genannten Anlagen benötigten Grundflächen; dazu gehört auch der Wert der hierfür von der Stadt aus ihrem Vermögen bereitgestellten eigenen Grundstücke; maßgebend ist der Wert im Zeitpunkt des Beginns der Maßnahme sowie der Verkehrswert bzw. der nicht vergütete Teil des Verkehrswertes der unentgeltlich oder unter ihrem Verkehrswert erworbenen Grundstücke, der gemäß § 7 Abs. 2 als Vorausleistung anzurechnen ist,
2. die Freilegung der Flächen,
3. die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung und Verbesserung der Fahrbahnen mit Unterbau und Decke sowie für notwendige Erhöhungen und Vertiefungen,
4. die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung und Verbesserung von
  - a) Rinnen- und Randsteinen,
  - b) Radwegen,

- d) Gehwegen,
  - e) Parkflächen,
  - f) Beleuchtungseinrichtungen,
  - g) Entwässerungseinrichtungen für die Oberflächenentwässerung der Anlagen,
  - h) Böschungen, Schutz- und Stützmauern, soweit sie für die Erschließung der Grundstücke erforderlich sind,
  - i) Grünanlagen,
5. die Umwandlung einer öffentlichen Verkehrsfläche nebst Nebenanlagen in eine Fußgängergeschäftsstraße sowie deren Anschaffung, Erweiterung und Verbesserung,
6. die Umwandlung einer öffentlichen Verkehrsfläche nebst Nebenanlagen in einen verkehrsberuhigten Bereich im Sinne des § 42 Abs. 4a der Straßenverkehrsordnung sowie deren Anschaffung, Erweiterung und Verbesserung.
- (2) Zum Ersatz des Aufwandes für Hoch- und Tiefstraßen sowie für Straßen, die für den Schnellverkehr mit Kraftfahrzeugen bestimmt sind (Schnellverkehrsstraßen), ferner für Brücken, Tunnel und Unterführungen mit den dazugehörigen Rampen, werden keine Beiträge erhoben.  
Die Fahrbahnen der Ortsdurchfahrten von Bundes-, Landes-

und Kreisstraßen sind nur insoweit beitragsfähig, als sie breiter sind als die anschließenden freien Strecken (Überbreiten). Nicht beitragsfähig sind die Kosten für die laufende Unterhaltung und Instandsetzung der Anlagen.  
(3) Der beitragsfähige Aufwand wird nach den tatsächlichen Aufwendungen ermittelt.  
(4) Die Stadtverordnetenversammlung kann beschließen, daß der Aufwand für einen Abschnitt einer Anlage gesondert ermittelt wird, wenn der Abschnitt selbständig benutzt werden kann.

**§ 3**

**Anteil der Stadt und der Beitragspflichtigen am Aufwand**

- (1) Die Stadt trägt den Teil des Aufwandes, der auf die Inanspruchnahme der Anlagen durch die Allgemeinheit entfällt. Der übrige Teil des Aufwandes ist von den Beitragspflichtigen zu tragen (Anteil der Beitragspflichtigen nach Abs. 3). Der auf die Stadt entfallende Anteil für stadteigene Grundstücke wird so berechnet, als ob die Stadt selbst beitragspflichtig wäre.  
(2) Überschreiten Anlagen die nach Abs. 3 anrechenbaren Breiten, so trägt die Stadt den durch die Überschreitung verursachten Mehraufwand allein.  
(3) Die anrechenbaren Breiten nach Abs. 2 und der Anteil der Beitragspflichtigen an dem Aufwand für die anrechenbaren Breiten nach Abs. 1 Satz 2 werden wie folgt festgesetzt:

**anrechenbare Breiten**

bei (Straßenart)	in Kern-, Gewerbe-, Industrie- u. Sondergebieten	in sonstigen beplanten Ge- bieten, in Ge- bieten gem. § 34 des BauGB sowie im Außen- bereich	Anteil der Beitrags- pflichtigen
1	2	3	4

<b>1. Anliegerstraßen</b>			
a) Fahrbahn	8,50 m	6,50 m	50 v. H.
b) Radweg einschließlich Sicherheits- streifen	je 2,00 m	je 2,00 m	50 v. H.
c) kombinierter Rad-Gehweg einschließlich Sicherheits- streifen	je 4,00 m	je 4,00 m	55 v.H.
d) Gehweg	je 2,50 m	je 2,50 m	60 v.H.
e) Parkstreifen	je 2,50 m	je 2,00 m	60 v.H.
f) Beleuchtung und Oberflächenent- wässerung	-	-	50 v.H.
g) Grünanlage	je 2,50 m	je 2,50 m	30 v.H.
<b>2. Haupteerschließungsstraßen</b>			
a) Fahrbahn	8,50 m	6,50 m	30 v.H.
b) Radweg einschl. Sicherheits- streifen	je 2,00 m	je 2,00 m	30 v.H.

anrechenbare Breiten

bei (Straßenart)	in Kern-, Gewerbe-, Industrie- u. Sondergebieten	in sonstigen beplanten Ge- bieten, in Ge- bieten gem. § 34 des BauGB sowie im Außen- bereich	Anteil der Beitrags- pflichtigen
1	2	3	4
c) kombinierter Rad-Gehweg einschließl. Sicherheits- streifen	je 4,00 m	je 4,00 m	40 v.H.
d) Gehweg	je 2,50 m	je 2,50 m	50 v.H.
e) Parkstreifen	je 2,50 m	je 2,00 m	50 v.H.
f) Beleuchtung und Ober- flächenent- wässerung	-	-	30 v.H.
g) Grünanlage	je 2,50 m	je 2,50 m	40 v.H.
<b>3. Hauptverkehrsstraßen</b>			
a) Fahrbahn	8,50 m	8,50 m	10 v.H.
b) Radweg ein- schl. Sicher- heitsstreifen	je 2,00 m	je 2,00 m	10 v.H.
c) kombinierter Geh-/Radweg einschließl. Sicherheits- streifen	je 4,00 m	je 4,00 m	30 v.H.
d) Gehweg	je 2,50 m	je 2,50 m	50 v.H.
e) Parkstreifen	je 2,50 m	je 2,00 m	50 v.H.
f) Beleuchtung und Oberflächen- entwässerung	-	-	10 v.H.
g) Grünanlage	je 2,50 m	je 2,50 m	50 v.H.
<b>4. Hauptgeschäftsstraßen</b>			
a) Fahrbahn	7,50 m	7,50 m	40 v.H.
b) Radweg einschl. Sicherheits- streifen	je 2,00 m	je 2,00 m	40 v.H.
c) Gehweg	je 6,00 m	je 6,00 m	60 v.H.
d) Parkstreifen	je 2,00 m	je 2,00 m	60 v.H.



## anrechenbare Breiten

bei (Straßenart)	in Kern-, Gewerbe-, Industrie- u. Sondergebieten	in sonstigen beplanten Ge- bieten, in Ge- bieten gem. § 34 des BauGB sowie im Außen- bereich	Anteil der Beitrags- pflichtigen
1	2	3	4
e) Beleuchtung und Oberflächen- entwässerung	-	-	40 v.H.
f) Grünanlage	je 2,50 m	je 2,50 m	60 v.H.
5. Fußgänger- geschäftsstraßen einschließlich Beleuchtung und Oberflächenent- wässerung und Grünanlagen	23,50 m	23,50 m	60 v.H.
6. Verkehrsbe- ruhigte Be- reiche im Sinne des § 42 Abs. 4a der Straßenverkehrs- ordnung einschl. Parkflächen, Be- leuchtung, Ober- flächenentwässe- rung und Grünan- lagen	14,50 m	14,50 m	50 v.H.
7. Selbständige Gehwege einschl. Beleuchtung, Oberflächenent- wässerung und Grünanlagen	5,00 m	5,00 m	60 v.H.

Endet eine befahrbare Anlage mit einem Wendepunkt, so vergrößern sich die vorstehend genannten Maße für den Bereich des Wendepunktes um 10 m. Die vorstehend genannten Breiten sind Durchschnittsbreiten. Sie werden ermittelt, indem die Fläche der gesamten Anlage/Teilanlage durch die Länge der Achse geteilt wird.

Wenn bei einer Straße ein oder beide Parkstreifen fehlen, erhöht sich die anrechenbare Breite der Fahrbahn um die anrechenbare Breite des oder der fehlenden Parkstreifen, falls und soweit auf der Straße eine Parkmöglichkeit geboten wird. Überbreiten bei Fahrbahnen der Ortsdurchfahrten von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen (vgl. § 2 Abs. 2 Satz 2) sind beitragsfähig, soweit sie die vorstehenden Breiten nicht überschreiten.

(4) Im Sinne des Absatzes 3 gelten als

a) Anliegerstraßen: Straßen, die überwiegend der Erschließung der angrenzenden oder der durch private

Zuwegung mit ihnen verbundenen Grundstücke dienen.

- b) Haupterschließungsstraßen: Straßen, die der Erschließung von Grundstücken dienen, jedoch auch starken innerörtlichen Verkehr aufnehmen, insbesondere innerhalb von Baugebieten oder innerhalb von im Zusammenhang bebauten Ortsteilen.
- c) Hauptverkehrsstraßen: Straßen, die auch der Erschließung von Grundstücken, jedoch weit überwiegend dem durchgehenden innerörtlichen Verkehr oder dem überörtlichen Durchgangsverkehr dienen, insbesondere Bundes-, Land- und Kreisstraßen.
- d) Hauptgeschäftstraßen: Straßen, in denen die Frontlänge der Grundstücke mit Ladengeschäften im Erdgeschoß überwiegt, soweit es sich nicht um Hauptverkehrsstraßen handelt.
- e) Fußgänger- und Geschäftstraßen: Hauptgeschäftstraßen,

die in ihrer gesamten Breite dem Fußgängerverkehr dienen, auch wenn eine zeitlich begrenzte Nutzung für den Anliegerverkehr möglich ist.

- f) selbständige Gehwege: Gehwege, die der Erschließung dienen und nicht Bestandteil einer anderen Anlage sind, auch wenn die Benutzung für Radfahrer und für den Anliegerverkehr mit Kraftfahrzeugen möglich ist.
- g) verkehrsberuhigte Bereiche: Verkehrsräume, in denen der fließende Durchgangsverkehr verdrängt und die funktionelle Aufteilung durch verkehrsberuhigende Baumaßnahmen so gestaltet ist, daß die Verkehrsräume von allen Verkehrsteilnehmern im Sinne des § 42 Abs. 4a Straßenverkehrsordnung gleichberechtigt genutzt werden können.

Die vorstehenden Bestimmungen gelten für öffentliche Plätze entsprechend.

(5) Erstreckt sich eine straßenbauliche Maßnahme auf mehrere Straßenabschnitte, für die sich nach Abs. 3 unterschiedliche anrechenbare Breiten oder unterschiedliche Anteile der Beitragspflichtigen ergeben, so sind die Straßenabschnitte gesondert abzurechnen, ohne daß es dazu eines Beschlusses der Stadtverordnetenversammlung bedarf.

(6) Grenzt eine Anlage ganz oder in einzelnen Abschnitten mit einer Seite an ein Kern-, Gewerbe-, Industrie- oder Sondergebiet und mit der anderen Seite überwiegend an ein sonstiges beplantes Gebiet, an ein Gebiet gem. § 34 des Baugesetzbuches oder an einen Außenbereich und ergeben sich dabei nach Abs. 3 unterschiedliche anrechenbare Breiten, so werden diese Breiten je zur Hälfte berücksichtigt.

(7) Für Anlagen, für welche die in Abs. 3 festgesetzten anrechenbaren Breiten oder Anteile der Beitragspflichtigen offensichtlich nicht zutreffen, bestimmt die Stadtverordnetenversammlung durch Satzung etwas anderes.

#### § 4

#### Beitragsmaßstab

##### A

(1) Die von einer Anlage erschlossenen Grundstücke bilden das Abrechnungsgebiet. Wird ein selbständig benutzbarer Abschnitt einer Anlage (§ 6 Abs. 2) oder eine Abrechnungseinheit (§ 6 Abs. 2) abgerechnet, so bilden die von dem Abschnitt einer Anlage bzw. der Abrechnungseinheit erschlossenen Grundstücke das Abrechnungsgebiet. Der nach §§ 2 und 3 ermittelte Anteil der Beitragspflichtigen am beitragsfähigen Aufwand wird auf die erschlossenen Grundstücke des Abrechnungsgebietes nach den Grundstücksflächen verteilt. Dabei wird die unterschiedliche Nutzung der Grundstücke nach Maß (B) und Art (C) berücksichtigt.

(2) Als Grundstücksfläche im Sinne von Abs. 1 gilt:

- a) bei Grundstücken im Bereich eines Bebauungsplanes die Fläche, die der Ermittlung der zulässigen Nutzung zugrunde zu legen ist,
- b) wenn ein Bebauungsplan nicht besteht, somit in Gebieten gem. § 34 des Baugesetzbuches und im Außenbereich, oder wenn ein Bebauungsplan die erforderlichen Festsetzungen nicht enthält,
- 1.) bei Grundstücken, die an die Anlage grenzen, die tatsächliche Grundstücksfläche bis zu einer Tiefe von 40 m der Anlage,
  - 2.) bei Grundstücken, die nicht an die Anlage angrenzen oder lediglich durch einen dem Grundstück dienenden Weg mit dieser verbunden sind, die Fläche zwischen der der Anlage zugewandten Grundstücksseite und einer im Abstand von 40 m dazu verlaufenden Parallelen;

Grundstückstelle, die lediglich die wegemäßige Verbindung zum Grundstück herstellen, bleiben bei der Ermittlung der Grundstückstiefe unberücksichtigt. Sofern bei bebauten oder gewerblich genutzten Grundstücken im Außenbereich die Grundstücksbreite 40 m übersteigt, gilt für den bebauten oder gewerblich genutzten Teil als eigenständiges Wirtschaftsgrundstück

die Breite von 40 m.

Bei darüber hinausgreifender baulicher, gewerblicher oder anderer beitragsrechtlich relevanter Nutzung (z.B. Sportplätze, Freibäder sowie Friedhöfe) des Grundstückes ist zusätzlich die Tiefe bzw. Breite der übergreifenden Nutzung zu berücksichtigen. Bezüglich der Tiefe gilt dies nicht bei landwirtschaftlicher Nutzung auf unbebauten Flächen.

##### B

(1) Entsprechend der Ausnutzbarkeit/Ausnutzung wird die Grundstücksfläche mit einem Vom-Hundert-Satz angesetzt, der im einzelnen beträgt:

- a) bei eingeschossiger Bebaubarkeit/Bebauung oder gewerblich genutzten/nutzbaren Grundstücken, auf denen keine Bebauung zulässig ist sowie bei den auch im Wege der Baufückenschließung nicht bebaubaren Grundstücken im Außenbereich 100 v.H.
- b) bei zweigeschossiger Bebaubarkeit/Bebauung 125 v.H.
- c) bei dreigeschossiger Bebaubarkeit/Bebauung 150 v.H.
- d) bei vier- und fünfgeschossiger Bebaubarkeit/Bebauung 175 v.H.
- e) bei sechs- und mehrgeschossiger Bebaubarkeit/Bebauung 200 v.H.

(2) Als Geschößzahl gilt die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse. Weist der Bebauungsplan nur die Baumassezahl aus, so gilt als Geschößzahl die Baumassenzahl dividiert durch 2,8, wobei Bruchzahlen auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet werden.

(3) Ist im Einzelfall eine größere Geschößzahl zugelassen oder vorhanden oder geduldet, so ist diese zugrunde zu legen.

(4) Grundstücke, auf denen nur Garagen oder Stellplätze gebaut werden dürfen, gelten als eingeschossig bebaubare Grundstücke.

(5) Grundstücke, die im Bebauungsplan als Gemeinbedarfsflächen ohne Festsetzung der Geschößzahl ausgewiesen, aber bebaubar sind, werden als eingeschossig bebaubare Grundstücke angesetzt.

(6) Die Absätze 1 bis einschließlich 5 gelten entsprechend, wenn sich ein Bebauungsplan in der Aufstellung befindet und den Verfahrensstand im Sinne des § 33 Baugesetzbuch erreicht hat.

(7) Grundstücke, die aufgrund ihrer Zweckbestimmung nur untergeordnet bebaut oder bebaubar sind, wie z. B. Sportplätze, Freibäder und Friedhöfe, werden nur mit 50 v. H. der Grundstücksfläche angesetzt.

(8) In Gebieten gem. § 34 Baugesetzbuch und im Außenbereich sowie bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan weder die Geschößzahl noch eine Baumassenzahl enthält, sind,

- a) bei bebauten Grundstücken die Zahl der tatsächlich vorhandenen,
- b) bei unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken die Zahl der auf den benachbarten Grundstücken des Abrechnungsgebietes überwiegend vorhandenen Geschosse maßgebend.

(9) Ist eine Geschößzahl wegen der Besonderheiten des Bauwerkes nicht feststellbar, werden je angefangene 2,80 m Höhe des Bauwerkes als ein Vollgeschöß gerechnet.

##### C

(1) Für Grundstücke, die nach den Festsetzungen eines Bebauungsplanes in einem Kern-, Gewerbe-, Industrie- oder Sondergebiet gemäß der Baunutzungsverordnung liegen, sowie für Grundstücke in anders beplanten oder unbeplanten Gebieten, die auf Grund der vorhandenen Bebauung oder sonstigen Nutzung als Kern-, Gewerbe-, Industrie- oder Sondergebiet anzusehen sind, werden die Vom-Hundert-Sätze nach B Abs. 1 um 50 Prozentpunkte erhöht.

(2) Für Grundstücke, die nicht unter die Regelung des Abs. 1 fallen, sind die Vom-Hundert-Sätze nach B Abs. 1 um 30 Prozentpunkte zu erhöhen, wenn diese Grundstücke ausschließlich oder überwiegend gewerblich, industriell oder für Geschäfts-, Büro- oder Verwaltungszwecke genutzt werden. Dies gilt auch dann, wenn die Grundstücke ungenutzt sind, je-

doch eine entsprechende Nutzung zulässig ist und auch auf den benachbarten Grundstücken des Abrechnungsgebietes überwiegend vorhanden ist.

#### D

Für Grundstücke, die nicht baulich, gewerblich oder ansonsten beitragsrechtlich relevant genutzt sind und auch nicht genutzt werden dürfen, wobei Außenbereichsgrundstücke jedoch als bebaubar gelten, wenn zum Zeitpunkt der Entstehung der Beitragspflicht im Wege der Baulückenschließung eine Baugenehmigung erteilt würde, werden von den im Rahmen der Aufwandsverteilung gem. A-C errechneten Beträgen im Hinblick auf einen verminderten wirtschaftlichen Vorteil dieser Grundstücke als Beitrag nur erhoben:

1. Bei Fahrbahnen	50 %
2. bei Radwegen	10 %
3. bei kombinierten Rad-/Gehwegen	15 %
4. bei Gehwegen	20 %
5. bei Parkstreifen	30 %
6. bei Beleuchtung	10 %
7. bei Oberflächenentwässerung	50 %
8. bei Grünanlagen	5 %
9. bei Fußgängergeschäftsstraßen	5 %
10. bei verkehrsberuhigten Bereichen als Erneuerung oder Verbesserung	10 %
11. bei verkehrsberuhigten Bereichen ansonsten	
12. bei selbständigen Gehwegen	20 %

Die verbleibenden Teilbeträge gehen zu Lasten der Stadt.

#### § 5

##### Beitragspflichtige

(1) Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Zustellung des Beitragsbescheides Eigentümer des durch die Anlage erschlossenen Grundstückes ist. Mehrere Eigentümer eines Grundstückes sind Gesamtschuldner; bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.

(2) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.

#### § 6

##### Kostenspaltung, Abschnittsbildung,

##### Abrechnungseinheit

(1) Der Betrag kann für

1. den Grunderwerb,
2. die Freilegung,
3. die Fahrbahn,
4. die Radwege,
5. die kombinierten Rad-/Gehwege,
6. die Gehwege, zusammen oder einzeln,
7. die Parkstreifen,
8. die Beleuchtungsanlagen,
9. die Entwässerungsanlagen,
10. die Grünanlagen

gesondert erhoben und in beliebiger Reihenfolge umgelegt werden, sobald die Maßnahme, deren Aufwand durch Teilbeträge gedeckt werden soll, abgeschlossen worden ist. Die Anwendung der Kostenspaltung wird im Einzelfall von der Stadtverordnetenversammlung beschlossen.

(2) Die Stadtverordnetenversammlung kann beschließen, daß der Aufwand für einen Abschnitt einer Anlage gesondert ermittelt wird, wenn der Abschnitt selbständig benutzt werden kann oder daß der Aufwand für mehrere Anlagen zusammengefaßt und im Wege einer Abrechnungseinheit abgerechnet wird.

#### § 7

##### Vorausleistung

(1) Sobald mit der Durchführung der Maßnahme begonnen worden ist, kann die Stadt angemessene Vorausleistungen, höchstens jedoch bis zur Höhe des voraussichtlichen Beitrages, erheben.

(2) Hat der Beitragspflichtige oder sein Rechtsvorgänger Grundflächen unentgeltlich oder unter ihrem Verkehrswert für die Ausbaumaßnahme an die Stadt abgetreten und sind solche Abtretungen bei der Ermittlung des beitragsfähigen Aufwands



#### Wir bieten:

- Hochzeitsausstattung incl. Verleih u. Management
- individuelle Maßanfertigung
- exclusive Konfektion
- Accessoires



R.-Breitscheid-Str. 145  
1710 Luckenwalde  
☎ 4 18 27

Montag-Freitag  
10.00 - 18.00 Uhr  
Samstag  
10.00 - 13.00 Uhr

*Im Juni Eröffnung des 2. Verkaufssaumes!*

des berücksichtigt worden, so wird der Verkehrswert bzw. der nicht vergütete Teil des Verkehrswertes als Vorausleistung auf den Beitrag angerechnet.

#### § 8 Fälligkeit

Der Beitrag wird zwei Monate nach dem Zugehen des Beitragsbescheides fällig.

#### § 9 Ablösung des Beitrages

Der Beitrag einer Ablösung bestimmt sich nach der Höhe des voraussichtlich entstehenden Beitrages.  
Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

#### § 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Luckenwalde, den 22.05.1992

Peter Gruschka  
Bürgermeister

#### Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung der Stadt Luckenwalde über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 des Kommunalabgabengesetzes für straßenbauliche Maßnahmen der Stadt Luckenwalde vom 21. Mai 1992 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Auf die Vorschriften des § 5 Abs. 1 und 3 des Gesetzes über die Selbstverwaltung der Gemeinden und Landkreise in der DDR (Kommunalverfassung) vom 17. Mai 1990 (GBl. I S. 255) wird verwiesen.

Danach hat jede Gemeinde das Recht, Angelegenheiten ihres eigenen Wirkungskreises durch Satzungen zu regeln, soweit Gesetze nichts anderes bestimmen. Sie sind öffentlich bekanntzumachen.

Nach § 16 Abs. 2 der Hauptsatzung der Stadt Luckenwalde kann die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften gegen Satzungen oder sonstige ortsrechtliche Bestimmungen nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden.

Luckenwalde, den 22.05.1992

P. Gruschka  
Bürgermeister

## Aus dem Luckenwalder Vereinsleben

### Schützengilde neu gegründet

Bereits am 28. Juni 1991 traf sich die Luckenwalder Schützengilde zu ihrer konstituierenden Sitzung im Park-Eck mit dem Ziel, die seit 1425 bestehende Tradition der Schützengilde Luckenwalde wieder aufleben zu lassen. Dieses Ziel wurde einheitlich beschlossen.

Aus den anwesenden neun Gründungsmitgliedern wurden folgende Personen in den Vorstand gewählt:

Vorsitzender: Herr Hans-Jürgen Block, Luckenwalde, Melsterweg 4

Stellv. Vorsitzender: Herr Friedemann Hampel, Luckenwalde, Rauhes Luch 19

Schriftführer: Herr Dieter Hartmann, Luckenwalde, Felgentreuer Straße 31

Stellv. Schriftführer: Herr Dr. Ullrich Engelmann, Luckenwalde, Ackerstraße

Kassenwart: Herr Siegfried Hartmann, Luckenwalde, Sanddomweg 23

Stellv. Kassenwart: Herr Klaus Rudolph, Luckenwalde, Finckenstraße 24

Pressewart: Herr Horst Maetz, Luckenwalde, Schützenstraße 40

## Gäste aus Dieppe waren und sind willkommen

Vier Gäste aus der Normandie, aus unserer französischen Partnerstadt Dieppe besuchten vom 7. - 10. Mai unser märkisches Luckenwalde. Mitglieder des neugegründeten Luckenwalder Vereins zur Förderung internationaler Städtekontakte begrüßten und boten umfangreiche Betreuung. Kultur, Geselligkeit und intensives Kennenlernen bestimmten die fröhlichen Tage. Die Gäste besichtigten den KLAB, bewunderten die alten Gebäude in Kloster Zinna und versuchten sich auf der Kegelbahn des Bürgerhofs. Zwischendurch verabredeten beide Delegationen zahlreiche Kontakte für das nächste Jahr. Insbesondere dem Schüler-, Sport- und Kulturausschuß wollen die Initiatoren zukünftig einen großen Raum einräumen. Kaum verabschiedet freuen wir uns schon wieder auf die Ankunft einer neuen neunköpfigen Gruppe aus Dieppe. Aus Anlaß unseres ersten Turn- und Theaterfests besuchen sie Luckenwalde in der Zeit vom 11. - 15. Juni. Dann sind Privatquartiere besonders gefragt. Zur Vorbereitung dieses Treffens versammeln sich alle Interessenten und Mitglieder des Vereins am Mittwoch, dem 3. Juni um 18.00 Uhr im Bürgerhaus.

v. Faber

An alle Vereine der Stadt Luckenwalde !

Werben Sie durch interessante Berichte !  
Das Amtsblatt steht Ihnen kostenlos zur Verfügung !

Artikel bitte an die Pressestelle der  
Stadtverwaltung, Markt 10, Tel. 52 326,  
Herrn v. Faber (oder ins Sekretariat des  
Bürgermeisters tel. 52 221)!

### Die St. Johanniskirche lädt ein:

30. Mai Gemeindefahrt ins Johannisstift Berlin-Spandau  
Abfahrt 8.00 Uhr; Rückkehr gegen 16.00 Uhr  
Einzelheiten und Anmeldung in der Küsterei bei Frau Knauth

Fahrtkosten: 22,00 DM einschl. Mittagessen

Unsere Gottesdienste in der St. Johanniskirche

Jeden Sonn- und Feiertag um 9.30 Uhr

Abendmahlgottesdienst: jeden ersten Sonntag im Monat

Pfingstmontag, 8. Juni

11.00 Uhr Regionaler Gottesdienst auf dem Golmberg

12. bis 14. Juni

Offene Kirche im Rahmen des Stadtfestes

- Ausstellung "SUCHT ALKOHOL"

- Büchertisch

- Info-Stand Amnesty International

- 3. Welt Laden

- Kurzandachten um 17.00 Uhr (Freitag und Sonnabend)

Sonntag, 21. Juni

Johannistag unter dem Thema:

"JESUS - DER MENSCH FÜR ANDERE"

ab 14.00 Uhr im Gemeindehaus Dahmer Str. 48:

Gespräch und Kaffeetafel

Gottesdienst 16.00 Uhr - Schluß gegen 17.00 Uhr

An diesem Sonntag findet vormittags kein Gottesdienst statt.

WIR BITTEN UM KUCHENSPENDEN FÜR DIE KAFFEETA-  
FEL

Die Evang. St. Johanniskirche lädt herzlich zu Ihrem Johannisfest ein. Groß und klein sind willkommen. In einem Gruppengespräch wollen wir zunächst verschiedene Bibeltexte unter der Überschrift: "Jesus - der Mensch für andere" bedenken. Im Vorblick auf das Fest werden wir schon jetzt in den verschiedenen Gemeindegemeinschaften Gedanken zu folgenden Themenkreisen sammeln:

Jesus und die Kinder (Matt. 21, 12-17 und/oder Markus 10, 13-16)

Jesus und die Frauen (Luk. 10, 38-42)

Jesus und die Kranken (Joh. 5, 1-16)

Jesus und die Mächtigen (Matt. 4, 1-11)

Jesus und die Armen (Luk. 14, 15-24).

Die Beiträge aus den Gesprächsgruppen sollen in den Abschlußgottesdienst einfließen, damit es wirklich ein gemeinsam gestalteter und erlebter Gottesdienst wird. Zwischen thematischem Gespräch und Gottesdienst steht die Kaffeetafel, denn auch der Leib soll an diesem Festtag zu seinem Recht kommen.

## Video-Endoskopie auf dem Vormarsch

### Operation ohne Schnitt von außen

Hollywood in den sechziger Jahren: Ein Ärzteteam in einem U-Boot auf mikroskopische Größe geschrumpft, startet zu einer fantastischen Reise durch die Blutbahn eines Menschen. Ziel ist das Gehirn des Patienten, wo die winzigen Forscher einem Tumor den Garaus machen.

Heute ist die Wirklichkeit von dieser Filmfantasie nicht mehr weit entfernt. Zwar sind die Ärzte immer noch lebensgroß, doch ihre Instrumente werden immer kleiner. Kameras, in der Größe von Fliegenaugen, lugen in jeden Winkel des Körpers. Winzige Messer, Raspeln und Zangen operieren in den Organen, ferngesteuert von außen.

### Mit der Faser um die Ecke gucken

Die Medizinische Technik der Endoskopie, das griechische Wort bedeutet Betrachtung von innen, erlebt zur Zeit eine rasante Entwicklung. Angefangen hatte alles schon vor gut 30 Jahren. 1958 gab es die ersten Endoskope aus Fiberglas. Sie enthielten biegsame, haarfeine Glasfaserkabel und erlaubten den Ärzten zum ersten Mal, im Innern des menschlichen Körpers um die Ecke zu sehen. Mit den Jahren wurden die Geräte immer feiner und filigraner. Manche sind heute dünner als eine Stricknadel.

Doch den größten Fortschritt der Endoskopie brachte die elektrische Video- und Computertechnik. Bislang mußte der Arzt noch selbst mit einem Auge in das Instrument sehen - ähnlich wie in ein Fernrohr. Bei den modernen Geräten übertragen erbsengroße, lichtempfindliche Zellen das Bild auf einen Fernsehschirm. So können Kollegen, Studenten oder sogar der Patient selbst durchs Endoskop sehen.

### Video-Chills aus dem Bauch

Die Aufzeichnung auf Videoband bringt weitere Vorteile: In schwierigen Fällen können auch andere Ärzte nachträglich eine Diagnose stellen oder das Material zur Ausbildung verwenden. Neuerdings werden sogar Computerprogramme entwickelt, mit deren Hilfe die Bilder nachträglich aufgearbeitet und räumlich dargestellt werden können. In Zukunft soll es sogar möglich sein, die Fernsehbilder über Datennetze zum Beispiel dem Hausarzt zuzuspielen.

Riesenfortschritte macht auch die Operationstechnik mit Endoskopen. Immer häufiger wird der große chirurgische Eingriff von außen unter Vollnarkose überflüssig, weil die Operation durch das Endoskop möglich ist - seit wenigen Jahren sogar mit Laserstrahlen. Die fantastische Reise ins Innere des Körpers hat allen längst begonnen.

## BUCHHANDLUNG

Rosemarie Gruschka

- Bücher für Unterhaltung und Wissen
- Schallplatten
- MC, CD, Videos



Rudolf-Breitscheid-Straße 160  
O-1710 Luckenwalde · ☎ 22 44

Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland e.V. Info-Mappe (DM 4,20) oder Buch (DM 12,80 auf Rechnung) anfordern: BUND Lärchenstr. 22, 2300 Kiel 1



**DE CO WERBEAGENTUR**  
Luckenwalde Breite Str. 21

Michaela Grüneberg & Klaus-D. Pohl

Tel.: 41032

**Ihr PROFIT**  
unsere Erfahrung  
durch:

- Schaufensterdekoration**  
- mit Blickfanggestaltung
- Verkaufsraumgestaltung**
- Bühnen-, Ausstellungs- und Messegestaltung**  
- mit entsprechender Werbung
- Beschriftung und individuelle Gestaltung von Werbeflächen**
- Vertrieb und Beschriftung von Lichtkästen**  
und Aussteckern in allen Größen
- Werbung an Fahrzeugen**
- Logoentwicklung und Entwurfsgestaltung**



# Die Audi Probetage



Der Audi 80.  
Eine Probefahrt sagt mehr als tausend Worte.

Brandenburger Str. 36  
O-1710 Luckenwalde  
Tel. 42163/Fax 42165

- Verkauf
- Kundendienst
- Ersatzteile
- Nutzfahrzeuge

## Essen ist teuer - wirklich?

Die Diskrepanz zwischen den landwirtschaftlichen Erzeugerpreisen und den Preisen für Nahrungsmittel und damit den Lebenshaltungskosten wird immer größer. Während die Landwirtschaft gegenüber 1980 um rund 7 % gesunkene Preise verkraften mußte, sind die Preise um sie herum gestiegen. Wichtige landwirtschaftliche Erzeugnisse, wie zum Beispiel Getreide oder auch Schweine, bringen dem Bauern nicht mehr Geld als vor zwei oder drei Jahrzehnten.

Die ländlich-hauswirtschaftliche Beratung der Landwirtschaftskammer Weser-Ems gibt einige Informationen zu der Entwicklung von Erzeuger- und Verbraucherpreisen.

Wären die Nahrungsmittelpreise seit 1980 genauso stark angestiegen wie die Kosten für die übrige Lebenshaltung, hätten die Verbraucher 1990 rein rechnerisch fast 15 Milliarden DM mehr für Nahrungsmittel ausgeben müssen. Niedrige Agrarpreise und demzufolge niedrige Nahrungsmittelpreise haben die Inflationsrate also deutlich gesenkt und die Verbraucherhaushalte entlastet.

Von einer D-Mark Verbraucherausgaben für Nahrungsmittel erhält der Landwirt heute durchschnittlich nur noch 33 Pfennige. Ein drastisches Beispiel ist hier das Brotgetreide: für eine D-Mark, die der Verbraucher für Brot ausgibt, erhält der Landwirt heute lediglich 7,2 Pfennig.

Essen ist teuer. - Diese Theorie stimmt heute so nicht mehr, denn der Verbraucher gibt heute durchschnittlich nur noch 16 % seines Einkommens für Nahrungsmittel (1950 waren es noch 43 %) aus. Das hat zur Folge, daß dem Verbraucher immer mehr Geld für Zwecke außerhalb der Lebensmittelversorgung, wie Freizeit und Wohnung, zur Verfügung stehen. Für ein Kilogramm Schweinefleisch, das 1950 den Verdienst der Arbeitszeit von 3 Stunden und 27 Minuten erforderte, müssen heute nur noch 46 Minuten aufgewendet werden. Für

den Erwerb von 1 kg Zucker hat sich die notwendige Arbeitszeit von 55 Minuten auf rund 7 Minuten verringert.

Die Verbraucherpreise für Nahrungsmittel werden auch als Billigmacher der Lebenshaltung beschrieben, dies liegt zum großen Teil daran, daß die landwirtschaftlichen Erzeugerpreise die "Kellerkinder" des gesamten Preisgefüges sind. So erhält der Landwirt für Weizen heute ca. 10 % weniger als vor 30 Jahren. Die Preise für aus Weizen hergestellten Produkte sind dagegen um 200 - 300 % gestiegen. Dies zeigt, daß die Landwirtschaft für die gestiegenen Verbraucherpreise nicht allein verantwortlich gemacht werden kann.

## Gesundheitsbildung

### Wie wichtig Frühstück ist ...

Zu viele Bundesbürger packen den Tag schon beim Frühstück falsch an. 20 Prozent essen morgens überhaupt nichts oder höchstens unregelmäßig. Weitere 20 Prozent schlingen ihre erste Mahlzeit in weniger als 10 Minuten herunter.

Das ist falsch!

Wer den Tag mit Hektik beginnt, der hetzt auch durch den ganzen Arbeitstag.

Richtig dagegen ist, sich mindestens 20 Minuten Zeit fürs Frühstück zu lassen, um in Ruhe und Muße die Nährstoffe aufzunehmen, die der Körper für den Arbeitstag benötigt:

- statt starken Kaffee und Tee mit Ihrer "aufputschenden Wirkung" Milch und Fruchtsäfte mit Vitaminen und Mineralien;
- an Stelle von Semmeln und Toast lieber Vollkornbrot mit Ballaststoffen zur Anregung der Verdauung;
- weniger Marmelade, mehr Käse mit Kalzium.

Ihr Partner in  
allen  
Reisefragen.



**ReiseWelt**  
EUROPÄISCHES REISEBÜRO GMBH



**ReiseWelt**  
EUROPÄISCHES REISEBÜRO GMBH  
Platz der Jugend 9  
O-1710 Luckenwalde  
Tel. 29 73 - Fax 29 74



Wir beraten Sie gern.



italienischer Rotwein	Schwanzlurch	Glanz-Höhepunkt (franz.)	Vorname Soellers	Balkanvolk	Sitz der Asen	Schwarz vor Gericht	redlich, ehrlich, rechtschaffen
Überschwemmung							
Rhein-Zufluß in Vorarlberg			Kage- lied			9	
Todes-Mordlauf				Hunde- zwinger		Ab- schie- ds- gruß	
dt. Kirchenkomponist †	europ. Fußballbund (Abk.)			1		Facharzt (Harnorgane)	Mutter von Kain und Abel (AT)
		Grundschleppnetz		Eier- taig- ware			
asiatische Völkergruppe						Humus- form	Verbin- dungs- boten
unberührtes Naturgebiet	Winter- sport- diszi- plin	Wein- stadt in Italien		kleines Beiboot			
8					Prosa- werk		Zwie- gesang
			Heldin der Tristan- sage				
Bier- sorte (Kurz- wort)	ent- formt		schwer- reicher Mann		glühende Masse		3
Jazz- stil					Staat im Himalaja	engl.- amerik. Längen- maß	Nadel- loch
Abk.: Euer Ehren		2 Rhöne- Zufluß in Frank- reich				japanischer Politiker † 1909	
chemisches Element, Metall				Ein- bringen der Feld- früchte	7		
		Hänge- lampe		Fohllos		juckende Ent- zündung der Haut	früher, ebensals
Form von: sein	form- gebende Kleider- stark						5
umgangs- sprachl.: Schläge, Prügel	aus- gestorb. Feuer- länder		Wald- itis			isla- mischer Name Jesu	umgangs- sprach- lich: wein
					silber- weißes, weiches Metall	6	
eng- lisch: eins			4 Besatz, Borte				
Zier-, Heil- pflanze					süd- amerika- nische Teesorte		8888-2



### Bilder-Rebus

Wer die einzelnen Darstellungen richtig zu deuten weiß, hat schon viel zur Lösung beigetragen. Die kleinen Zahlen neben einer Zeichnung geben an, an welcher Stelle in einem Wort ein Buchstabe wegzulassen oder umzutauschen ist. Die so gewonnenen Wörter und Wortteile ergeben zum Schluß - Zeile für Zeile gelesen - einen Spruch.  
Auflösung „Bilder-Rebus“:

Wer anderen nicht hilft, ist selber nicht in Not gewesen.



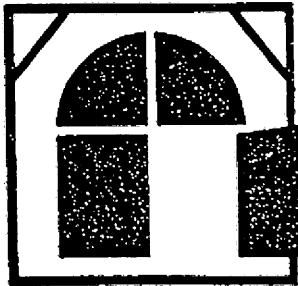
Die Buchstaben der Felder 1 bis 9 ergeben ein Raucherutensil.

Auflösung:  
FEUERZEUG

## “Einkaufen auf dem Bauernhof”

- ein Zeichen weist Wege für Erzeuger und Verbraucher  
Frische und Qualität stehen heute für den Verbraucher bei der Auswahl von Nahrungsmitteln an oberster Stelle. Viele sind bereit, dafür einen höheren Preis zu bezahlen und weitere Wege in Kauf zu nehmen, um direkt beim Landwirt einzukaufen. Positiv wird dabei auch der persönliche Kontakt zum Erzeuger gesehen und das Wissen, woher die Produkte kommen. Allerdings ist es oft schwierig, in Erfahrung zu bringen, welcher Landwirt seine Produkte direkt verkauft. Das soll einfacher werden. Die Fördergemeinschaft “Einkaufen auf dem Bauernhof” hat als gemeinschaftliches Werbezeichen für Direktvermarkter das offene grüne Hoftor im roten quadratischen Rahmen entwickelt. Wo immer es auftaucht, wird der Verbraucher auf die Einkaufsstätte Bauernhof aufmerksam gemacht werden.

## Einkaufen auf dem Bauernhof



Die ländlich-hauswirtschaftliche Beratung der Landwirtschaftskammer Weser-Ems teilt mit, daß ab sofort direktvermarktende Landwirte in Weser-Ems dieses bundesweite Zeichen nutzen können. Der Antrag dazu ist beim zuständigen Landwirtschaftsamt zu stellen. Antragsberechtigt sind Unternehmer der Landwirtschaft, Forstwirtschaft, des Gartenbaus, Weinbaus oder der Fischerei. Voraussetzung sind eine ländlich-wirtschaftliche Berufsausbildung oder eine entsprechende Befähigung. Soweit Feldfrüchte oder mit betriebseigenen pflanzlichen Erzeugnissen gewonnene tierische Produkte vermarktet werden, muß der Sachkundenachweis Pflanzenschutz erbracht werden. Möglich ist auch der Nachweis der Mitgliedschaft in einer anerkannten Organisation des alternativen Landbaus.

Mit der Genehmigung zur Zeichennutzung durch die Landwirtschaftskammer Weser-Ems ist der Einsatz aller mit dem Zeichen verbundenen Werbemöglichkeiten für den eigenen Betrieb mit seiner gesamten Produktpalette verbunden. Direktvermarkter, die sich für das Gemeinschaftswerbezeichen interessieren, erhalten beim Fachbereich Ländliche Hauswirtschaft ihres Landwirtschaftsamtes nähere Informationen zur Fördergemeinschaft sowie Antragsformulare.

## MITTEILUNGSBLATT

das informative Ortsblatt



Regelmäßig sparen

Fragen Sie uns nach  
dem  
Spar-Dauerauftrag!

**ES KOMMT  
LAUFEND ETWAS  
AUF IHR KONTO**

**AUTOMATISCH SPAREN  
BRINGT AUF DAUER  
AUTOMATISCH MEHR**

**Kreissparkasse  
Luckenwalde**

Breite Str. 28-30

0-1710 Luckenwalde

wenn's um Geld geht – Sparkasse

